

Sportclub Markt Heiligenstadt 1946 e.V.

Sportplatzstraße 3

91332 Heiligenstadt i. Ofr.

☎ 09198 575 (Sportheim)

📠 09198 99 85 35

✉ sc-heiligenstadt@gmx.de

💻 www.sc-heiligenstadt.de



SATZUNG

Sportclub Markt Heiligenstadt 1946 e.V.

Gegründet: 01.06.1946

Ausführungsstand vom: 19.03.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A. Name und Zweck, Selbstlosigkeit, Mittel und Auflösung des Vereins

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Selbstlosigkeit
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Auflösung des Vereins

B. Mitglieder

- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahme
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Aufnahmegebühr und Beitrag
- § 10 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarmaßnahmen

C. Organe des Vereins

- § 12 Organe
- § 13 Vorstand
- § 14 Rechte und Pflichten des Vorstands
- § 15 Aufgaben des Vorstands
- § 16 1. Vorsitzender
- § 17 2. Vorsitzender
- § 18 3. Vorsitzender
- § 19 Schriftführer
- § 20 Hauptkassier
- § 21 Abteilungsleiter
- § 22 Mitgliederversammlung
- § 23 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 24 Leitung Mitgliederversammlungen
- § 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 26 Datenschutz

D. Sonstige Bestimmungen

- § 27 Vereinsvermögen
- § 28 Sonstige Bestimmungen
- § 29 Geschäftsjahr

A. Name und Zweck, Selbstlosigkeit, Mittel und Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Zweck

Der Verein heißt „Sportclub Markt Heiligenstadt 1946 e.V.“, mit Sitz in Heiligenstadt i. Ofr. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Barrückzahlung.

§ 4 Mittelverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Heiligenstadt i. Ofr., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die bisherigen 1., 2. Vorsitzenden und der Hauptkassier haben die Liquidation durchzuführen. Die Auflösung kann nicht erfolgen, solange noch 7 ordentliche Mitglieder dagegen sind.

B. Mitglieder

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

Ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern
Schülern und Jugendlichen
Ehrevorständen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Schüler, und Personen vom begonnenen 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendliche.

§ 7 Aufnahme

Ordentliches Mitglied, Schüler oder Jugendlicher des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, die auch befugt ist, Aufnahmesuchende ohne Angabe von Gründen schriftlich abzulehnen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung der Vorstandschaft. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht der Beratung und Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen, das Recht der Auskunftserteilung durch die Vorstandschaft, die den Vereinszwecken dienenden Anlagen gegen entsprechendes Entgelt zu benützen, sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie können sich jederzeit schriftlich an die Vorstandschaft wenden.

Ihre Verpflichtung erstreckt sich auf die Zahlung der Mitgliederbeiträge und Förderung der Vereinsziele nach besten Kräften. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung nicht im Rückstand sind.

§ 9 Aufnahmegebühr und Beitrag

Die ordentlichen Mitglieder, Schüler und Jugendlichen zahlen einen Beitrag, der sofort nach Aufnahme in den Verein bzw. jeweils am Jahresanfang fällig ist.

Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Aufnahmegebühren, evtl. Umlagen und die Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Stundung oder Erlass von Beiträgen ist in besonderen Fällen bei der Vorstandschaft zu beantragen, die über die Anträge entscheidet.

§ 10 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Ehrenvorsitzenden können ehemalige 1. Vorsitzende ernannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre 1. Vorsitzender waren und sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

Personen, die 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins waren.

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, in der Regel nach Vollendung des 50. Lebensjahres.

Anträge auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied unter Nennung von Gründen beim Vorstand stellen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft, Disziplinarmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftlich erklärten Austritt von Vereinsangehörigen unter 18 Jahre zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Von Vereinsangehörigen über 18 Jahre zum Schlusse des Kalenderjahres.
- b) Durch den Tod des Mitglieds.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) Durch Auflösung des Vereins.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände sind abzuliefern.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- b) Bei einem Beitragsrückstand, wenn trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde.
- c) Bei wiederholtem unsportlichem Verhalten.
- d) Bei wiederholtem Nichtbeachten von Anordnungen der Vorstandschaft und des zuständigen Abteilungsleiters.
- e) Bei vereinschädigendem Verhalten.

- f) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Bei geringen Verstößen kann die Vorstandschaft auch geeignete Disziplinarmaßnahmen verhängen. Der Ausschluss bzw. Disziplinarmaßnahmen werden von der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen. Der Ausschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei der Vorstandschaft Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung.

C. Organe des Vereins

§ 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 13 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Vorsitzenden
- d) Hauptkassier
- e) Schriftführer
- f) Ausschussmitgliedern
- g) den Abteilungsleitern der beim BLSV gemeldeten Abteilungen

Die Vorstandschaft a) bis f) wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt. Die Anzahl der Ausschussmitglieder werden nach Bedarf gewählt (Beispiel: Bau, Außenanlagen, Wirtschaftsbetrieb, Verwaltung).

Die Abteilungsleiter g) werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen in eigenen Versammlungen gewählt bzw. von der Vorstandschaft bestellt (§ 21).

Weitere Beisitzer können vom Vorstand nach Bedarf berufen werden.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass mindestens zwei der vorbezeichneten Personen die Vertretungsbefugnis ausüben müssen.
2. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins. Betrifft die Angelegenheit nur eine Abteilung, findet § 21 Abs. 2 Anwendung.
3. Rechte und Pflichten, die der Mitgliederversammlung zustehen, kann die Vorstandschaft nicht wahrnehmen. Die Vorstandschaft ist für ihre Beschlüsse verantwortlich. Ebenso für ihre Maßnahmen.

4. Bei Rücktritt oder Tod des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende oder ein durch die Vorstandschaft gewähltes Vorstandsmitglied an seine Stelle. Die kommissarische Leitung erfolgt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, in der ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen ist. Tritt ein anderes Mitglied der Vorstandschaft zurück oder stirbt es, so kann die Vorstandschaft ein anderes Vereinsmitglied mit dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Alle Maßnahmen für eine geordnete Vereinsarbeit treffen
2. Vereinsveranstaltungen festsetzen und organisieren
3. Über die Aufnahmeanträge entscheiden
4. Über Stundung oder Erlass von Forderungen zu entscheiden
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen
6. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Kassenprüfung durch die Prüfer
7. Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes
8. Die Genehmigung von Ausgaben
9. Über Ausschlüsse von Mitgliedern zu entscheiden
10. Festsetzung der Mitgliederversammlungen

§ 16 1. Vorsitzender

Intern gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in Verbindung mit den in § 13 Abs. 1 b) – e) genannten Personen gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt die Sitzungen der Vorstandschaft an, bestimmt die Tagesordnung. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen nach vorheriger Beschlussfassung der Vorstandschaft ein. Er führt den Verein in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. In der Mitgliederversammlung erstattet der 1. Vorsitzende den Jahresbericht. Er ist verpflichtet, sich über die Führung der Kassengeschäfte zu orientieren und diese zu prüfen.

§ 17 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende darf die Vertretungsmacht vereinsintern bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

§ 18 3. Vorsitzender

Der 3. Vorsitzende darf die Vertretungsmacht vereinsintern bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden ausüben.

§ 19 Schriftführer

Der Schriftführer verfasst in den Versammlungen den Sitzungsbericht, besorgt mit dem Vorstand den Schriftverkehr, hält das Mitgliederverzeichnis auf dem neuesten Stand und bewahrt alle schriftlichen Unterlagen des Vereins, die stets Eigentum des Vereins bleiben. Alle Schriftstücke der Spartenleiter, die zu anderen Vereinen oder Behörden laufen und über den Vorstand gehen, sind als Durchschlag beim Schriftführer zu hinterlegen.

Über die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll ist in der nächsten Jahres-Mitgliederversammlung zu verlesen oder kann beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 20 Hauptkassier

Der Hauptkassier hat für die rechtliche Einholung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er hat über die gesamten Einnahmen und beschlossenen Ausgaben ein prüfbares Kassenbuch zu führen. Auf Verlangen des 1. Vorsitzenden oder der Vorstandschaft hat der Hauptkassier jederzeit seine Bücher vorzulegen. Alle Ausgabenordnungen, die nicht den laufenden Spielbetrieb betreffen, sind vor der Auszahlung durch den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21 Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen in eigenen Versammlungen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. von der Vorstandschaft bestellt.
2. Die Abteilungsleiter haben den Sportbetrieb ihrer Abteilung selbständig bzw. nach den Beschlüssen der Vorstandschaft verantwortlich zu leiten.
3. Die Abteilungsleiter fertigen Jahresberichte zur Vorlage an die Mitgliederversammlung an.

§ 22 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über alle Vereinsangelegenheiten und der Beschlussfassung der ihr vorbehaltenen Angelegenheiten.

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

1. die ordentliche Mitglieder-/Jahreshauptversammlung
2. alle drei Jahre findet an Stelle der Jahreshauptversammlung eine Generalversammlung mit Neuwahl der Vorstandschaft statt.

zu 1.: Die Mitglieder-Jahresversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

zu 2.: Die Generalversammlung muss mindestens einmal alle drei Jahre stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen sind 14 Tage vorher mit den Tagesordnungspunkten in amtlichen Mitteilungsblatt der Marktgemeinde bekanntzugeben. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 8 Tage vorher bei der Vorstandschaft einzureichen. Dies muss schriftlich erfolgen.

§ 23 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Jahres- oder Revisionsberichte
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl der Vorstandschaft und zweier Kassenprüfer auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung
4. Festsetzung der Monatsbeiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen
5. Beschlussfassung über Anträge der Vorstandschaft
6. Satzungsänderungen
7. Endgültige Beschlussfassung bei Beschwerden über einen Vereinsausschluss
8. Neuaufnahme und Auflösung einer Vereinsabteilung

9. Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 24 Leitung Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Sie beschließen in offener oder geheimer Abstimmung, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt werden, geleitet.

Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter.

Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge keine Stimmenmehrheit erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlvorganges vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in offener oder geheimer Wahl erfolgen. Bei mehr als einem Wahlvorschlag ist die Wahl geheim auszuführen.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Konnte in der Generalversammlung kein neuer 1. Vorsitzender gewählt werden, so führt die alte Vorstandschaft einstweilen die Geschäfte weiter und beruft innerhalb von 90 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

Konnten einzelne Mitglieder der Vorstandschaft nicht gewählt werden, so kann der 1. Vorsitzende geeignete Mitglieder für diese Ämter bestellen, welche die Geschäfte bis zur nächsten Jahres-Mitgliederversammlung kommissarisch führen.

In der nächsten Mitgliederversammlung haben die Mitglieder die Bestätigung zu beschließen oder neue Funktionäre zu wählen.

§ 26 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, e-mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.
Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.
Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen bewahrt.
- 6) Es gilt die aktuell gültige Fassung der Datenschutzerklärung des Vereins.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen umfasst den gesamten Besitz und den Geldbestand des Hauptvereines einschließlich aller Abteilungen.

§ 28 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Geldbeträge oder Wertgegenstände.

Die Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der geltenden Bestimmungen des BLSV versichert.

§29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gültigkeit:

Mit der heutigen Generalversammlung wird die am 23.10.1972* beschlossene Satzung geändert und erhält obigen Ausführungsstand.

Heiligenstadt i. Ofr., den 19.03.2022

Gezeichnet: Der Vorstand

*Ursprünglich stand hier Satzung vom 17.03.1984

Alle bisherigen Satzungen sind ungültig. Heiligenstadt, den 19.03.2022

Genehmigung der 1. Satzung:	23.10.1972 eingetragen zum 24.11.1972
geändert am:	14.03.1981
geändert am:	17.03.1984
geändert am:	06.03.1993
geändert am:	15.03.2003
geändert am:	10.03.2012 (neu eingefügt: § 4)
geändert am:	16.03.2019 (§ 26, Absatz 6 DSGVO und Benennungen)
zuletzt geändert als Neufassung am:	19.03.2022 (Satzungsprüfung Finanzamt - §§1 - 5, § - Neuordnung, „Designänderungen“, § 16 wurde b) – e) aufgenommen und § 22 Zeitpunkt der Mitglieder-Jahresversammlung/Generalversammlung geändert)

Änderungsbeschreibung:

geändert am 10.03.2012: neu eingefügt: **§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit**, alle weiteren § werden um 1 hochgezählt, § 13 aus 2 Ausschussmitglieder (....) wird nur noch **Ausschussmitglieder (....)** genannt und der Satz ergänzt, **Weitere Ausschussmitglieder können vom Vorstand nach Bedarf berufen werden**

geändert am 16.03.2019: § 26 ergänzt um **Absatz 6, Es gilt die aktuell gültige Fassung der Datenschutzerklärung des Vereins**. In der gesamten Satzung sind anstelle 1./2./3. Vorstand ... **Vorsitzender** hinterlegt

geändert am 19.03.2022: NEUFASSUNG! Der gesamte **Absatz A** wurde aus steuerlicher Sicht (Satzungsprüfung durch das Finanzamt) neu strukturiert, weiter wurden alle weiteren Paragraphen mit einem Titel ergänzt und teilweise zusammengefasst. Beim §22 wurde der Zeitpunkt der Mitglieder-Jahresversammlung und Generalversammlung von soll in den Monaten Januar bis März stattfinden auf **muss mindestens einmal jährlich** stattfinden. Die Satzung wurde am Anfang mit einem Inhaltsverzeichnis erweitert und am Ende mit einer Änderungsbeschreibung.
§ 16 1. Vorsitzender Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in Verbindung mit den in § 13 Abs. 1 **b) – e)** genannten Personen gerichtlich und außergerichtlich. Die Buchstaben **b) – e)** wurden zur Vereinfachung der administrativen Vorschriften aufgenommen.

Heiligenstadt, 19.03.2022

Alexander Müssig, Schriftführer

Dieter Hümpfner, 1. Vorsitzender